



An die
Republik Österreich
Parlament - Begutachtungsverfahren

Hauptverband der allgemein be-
eideten und gerichtlich zertifizier-
ten Sachverständigen Österreichs
1010 Wien, Doblhoffgasse 3, Tür 5
UID ATU 5908 2049 ZVR-Zahl
3015 37258

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 16. November 2020

**Stellungnahme des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich
zertifizierten Sachverständigen Österreichs zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem (unter anderem) das Gebührenanspruchsgesetz, das
Gerichtsorganisationsgesetz und das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz
geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2021)**

Der Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs nimmt zum Entwurf des in der Überschrift genannten Bundesgesetzes wie folgt Stellung und ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme im Gesetzgebungsprozess:

I. Allgemeines

Der Hauptverband der Gerichtssachverständigen hat in den vergangenen Jahren gegenüber sämtlichen Bundesministerinnen und Bundesministern für Justiz mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass es dringend an der Zeit ist, eine Anpassung der im Gebührenanspruchsgesetz geregelten Tarife – insbesondere der in § 43 GebAG festgelegten Ärztetarife – vorzunehmen, um endlich eine angemessene Entlohnung der für die Gerichte tätigen Sachverständigen zu gewährleisten. Dabei wurde auch immer wieder an die dem jeweiligen Bundesminister gemäß § 64 GebAG eingeräumte Ermächtigung erinnert, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu den in diesem Bundesgesetz angeführten festen Beträgen einen Zuschlag festzusetzen, soweit dies notwendig ist, um diese Beträge den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Dies erfolgte vor dem Hintergrund, dass die letzte Tarifanpassung aus dem Jahr 2007 (!) stammt (BGBl. I Nr. 111/2007), was unter Berücksichtigung der jährlichen Inflation bedeutet, dass die von den Gerichten und Staatsanwaltschaften beauftragten Sachverständigen heute zu den gleichen Gebührenbedingungen tätig werden müssen wie 2007 und früher. Dass dieser unhaltbare, um nicht zu sagen beschämende Zustand in den letzten Jahren insbesondere dazu geführt hat, dass sich hochqualifizierte Ärzte nicht als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste eintragen lassen oder sich dort eingetragene Sachverständige sogar dazu entschieden haben, eine bestehende Zertifizierung nicht verlängern zu lassen, wurde immer wieder vor Augen geführt.

Es ist zu betonen, dass diese Problematik keineswegs nur die Sachverständigen allein betrifft. Vielmehr ist darauf hinzuweisen, dass die Justiz - gerade in den sensiblen Materien des Strafrechts und des Familienrechts - eine hohe Verantwortung gegenüber der Gesellschaft trifft und dass die Gesellschaft ein Anrecht darauf hat, dass die Justiz dieser Verantwortung auch nachkommt. Bedauerlicherweise nimmt die Justiz diese Verantwortung nunmehr seit mehr als einem Jahrzehnt nicht hinreichend wahr. Dies wird über kurz oder lang dazu führen, dass das Vertrauen der Bevölkerung in die Gerichte und deren Entscheidungen entscheidend schwinden wird!

Darüber hinaus gibt es noch eine Reihe weiterer Punkte, die teilweise schon seit vielen Jahren als berechtigte Forderungen des Hauptverbandes auf dem Tisch (der zuständigen Abteilung im BMJ) liegen und bei denen es endlich an der Zeit wäre, die notwendigen (legistischen) Schritte zu setzen. Viele dieser Themen sind aus budgetärer Sicht kostenneutral und wären somit für eine rasche Umsetzung geradezu prädestiniert.

Bei einem Gespräch mit Frau Bundesministerin Drⁱⁿ Alma Zadic, LL.M., im Frühjahr 2020 wurde dem Hauptverband versichert, dass das Thema „Toppriorität“ habe und dass die zuständige Fachabteilung im Justizministerium über den Sommer hinweg an einer Lösung arbeiten werde. Darüber hinaus wurde versprochen, dass der Hauptverband in diese Arbeiten eingebunden werde, um so die in der Vergangenheit gut funktionierende Kooperation weiter voranzutreiben.

Mit umso größerer Verwunderung musste der Hauptverband nun im Oktober 2020 aus den Medien erfahren, dass zwar im Justizministerium offenbar über den Sommer hinweg Überlegungen zu den genannten Themen angestellt wurden, die letztlich Eingang in den vorliegenden Entwurf gefunden haben. Diese Überlegungen wurden jedoch vorab weder mit dem Hauptverband besprochen, noch wurde dieser eingeladen, eine Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf abzugeben. Dieses Abgehen von jahrzehntelang geübter Tradition ist für den Hauptverband schlicht und einfach befremdend. Es stellt sich mittlerweile die Frage, ob das Bundesministerium für Justiz überhaupt noch Interesse an einer Zusammenarbeit mit dem Hauptverband hat.

Die geplanten Gesetzesänderungen bleiben auch weit hinter dem zurück, was der Hauptverband seit Jahren fordert und was nötig wäre, um endlich jene Tarifierpassungen vorzunehmen, die notwendig sind, um diese Beträge den geänderten wirtschaftlichen und faktischen Verhältnissen anzupassen.

Zu kritisieren ist, dass mit der Novelle nicht gleichzeitig die Bewältigung weiterer dringender und seit Jahren anstehender Anliegen der Gerichtssachverständigen in Angriff genommen wird, die hier nochmals kurz darzustellen sind:

- Die im GebAG geregelten fixen Sätze (zB die Rahmengebühren nach § 34 Abs 3 GebAG) wurden seit über 12 Jahren nicht valorisiert, was rund 20 % Kaufkraftverlust zur Folge hat, während etwa die Gerichtsgebühren in dieser Zeit bereits viermal angehoben wurden.
- Es gelingt seit Jahren nicht, die völlig unzeitgemäßen Regelungen dieses Gesetzes an moderne Gegebenheiten anzupassen, etwa beim Ersatz der Kosten für Hilfskräfte oder bei den Tarifen.
- Die Tarife des GebAG, die etwa in der höchsten Stufe für ein komplexes und schwieriges medizinisches Gutachten samt besonders aufwändiger körperlicher Untersuchung einen Pauschalsatz von nur € 195,40 für die Gesamtleistung vorsehen, werden seit Jahrzehnten nicht reformiert. Dies führt in manchen Bereichen – insbesondere in der für die Gerichte und Staatsanwaltschaften äußerst wichtigen Fachgruppe Medizin – zu einem nicht mehr zu leugnenden

Mangel an qualifizierten Sachverständigen. Die Aufhebung der Pauschaltarife der §§ 43 bis 48 GebAG ist daher dringend erforderlich.

- Während Gutachten in der Regel sehr rasch zu erstatten sind, bleiben Gebührenansprüche von Gerichtssachverständigen oft monate-, manchmal sogar jahrelang unerledigt.

Dass die im GebAG vorgesehenen gesetzlichen Tarife zuletzt im Jahr 2007 (!) valorisiert wurden, wird in den Erläuterungen mit keinem Wort problematisiert. Scheinbar ist ein Kaufkraftverlust von rund 20 % für Gerichtssachverständige einfach hinzunehmen.

Davon ausgehend kann der vorliegende Gesetzesentwurf lediglich als erster, allerdings kleiner Schritt in Richtung einer Verbesserung der unbefriedigenden Gesamtsituation betrachtet werden. Im Sinne der Aufrechterhaltung der Beteiligung von qualifizierten Sachverständigen am Gerichtsbetrieb bedarf es der raschen Setzung von weiteren Schritten im oben skizzierten Sinne.

II. Zu den geplanten Änderungen im Einzelnen

1. Zu § 43 Abs 1a GebAG:

Der in § 43 GebAG geregelte Ärztetarif ist nicht nur, wie die Erläuterungen glauben machen wollen, in Teilbereichen, sondern zur Gänze unzureichend und kann der gerade im medizinischen Bereich rasant fortschreitenden Entwicklung der Wissenschaft und den damit einhergehenden komplexeren und umfangreicheren Untersuchungsmöglichkeiten schon längst in keiner Weise mehr ausreichend Rechnung tragen. Dies gilt nicht nur im psychiatrischen Bereich, dem sich der vorliegende Entwurf widmet, sondern für sämtliche medizinischen Fachgebiete. Dass ein bestqualifizierter medizinischer Sachverständiger für ein medizinisches Gutachten EUR 30,30 netto (!) und im besten (in der Praxis ohnehin so gut wie nie zugesprochenen) Fall EUR 195,40 erhalten soll, ist längst nicht mehr argumentierbar. Die nunmehr geplante Option für Sachverständige aus den Fachgebieten der Neurologie und Psychiatrie, anstelle der in § 43 Abs 1 Z 1 lit d) und e) festgesetzten Gebühren in bestimmten Fällen eine Gebühr nach der für Befund und Gutachten aufgewendeten Zeit zu beanspruchen, vermag die Probleme des Ärztetarifs nicht annähernd zu lösen. Zum einen wird der große und wichtige Bereich der Arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren völlig ausgeblendet, wo aber ein Großteil der Gerichtssachverständigen gerade auch aus diesem Fachgebiet tätig ist. Die in den Materialien dazu gegebene Begründung, Sachverständigengutachten in Sozialrechtssachen seien in der Regel „gleich gelagert“ und vom Umfang der erforderlichen Leistungen vergleichbar, überzeugt ebenso wenig, wie der Hinweis auf § 42 Abs 1 ASGG, zumal bekanntermaßen in der Praxis häufig Widerstand der Sozialversicherungsträger gegen höhere Gebühren erhoben wird. Die Festschreibung eines gesetzlichen Stundensatzes von EUR 110,- widerspricht dem Grundgedanken des § 34 GebAG, wonach die Entlohnung von Sachverständigen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den für eine vergleichbare außergerichtliche Tätigkeit ins Verdienen gebrachten Einkünften zu erfolgen hat. Warum schließlich die Stundengebühren nur für bestimmte Untersuchungen möglich sein soll, für andere aber nicht, bleibt ebenso im Dunkeln.

Die große Anzahl von Sachverständigen anderer medizinischer Fachgebiete klammert der Entwurf aus nicht nachvollziehbaren Gründen zur Gänze aus. Diese sollen weiterhin zu den unvertretbaren Tarifen nach § 43 GebAG arbeiten.

Die in den Materialien zum Ausdruck gebrachte Hoffnung, dass die Bereitschaft, sich für eine Tätigkeit als Sachverständiger für Gericht oder Staatsanwaltschaft zur Verfügung zu stellen und sich zu einer Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste zu entschließen, ebenso erhöht werde, wie die Qualität psychiatrischer Sachverständigengutachten, wird sich mit dieser von Ausnahmen und Einschränkungen geprägten Bestimmung nicht erfüllen.

Ein anderer Weg als die ersatzlose Aufhebung der Pauschaltarife der §§ 43-48 GebAG ist für den Verband nicht denkbar. Die damit verbundenen Mehrkosten sind im Interesse einer funktionierenden Justiz aufzuwenden.

2. Zu § 86 GOG:

Die Klarstellung, dass der Bestellsvorrang für allgemein beeedete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige, der sich bereits aus den Verfahrensgesetzen (§ 126 StPO, § 351, § 353 Abs 1 und § 358 Abs 2 ZPO) ergibt, für alle Verfahrensarten gilt, ist ebenso zu begrüßen, wie die Verpflichtung ad hoc bestellter, nicht in die Gerichtssachverständigenliste eingetragener Sachverständiger, zu Beginn ihrer Tätigkeit nicht nur ihre Fachkunde, sondern auch ihre Vertrauenswürdigkeit nachzuweisen. Die Regelung stellt einen wichtigen Beitrag zur Qualitätssicherung gutachterlicher Tätigkeit in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren dar.

3. Zu § 89c Abs 5a GOG:

Auch die gesetzliche Klarstellung, dass bei der elektronischen Übermittlung von Gutachten die Unterfertigung entfallen kann, ist zu begrüßen, da in der Praxis immer wieder entsprechende Anfragen von Sachverständigen zu beantworten waren.

4. Zu § 6 SDG:

Die Bestrebung, die Überprüfung der Eintragungsvoraussetzung der Sachkunde im Rahmen des Rezertifizierungsverfahrens zu fördern, wenn die zuständige Präsidentin/der zuständige Präsident nicht über hinreichende Beurteilungsgrundlagen verfügt, ist im Interesse der Qualitätssicherung grundsätzlich zu begrüßen. Der Verband gibt jedoch ausdrücklich zu bedenken, dass die Prüfungsgebühren (§ 4a Abs 3 SDG i.V.m. der Verordnung des BMJ BGBl II 2007/397) seit 13 Jahren (!) unverändert lediglich EUR 100,- je Mitglied der Prüfungskommission und Bewerber betragen. Eine Anhebung ist hier dringend geboten, um weiterhin hinreichend qualifizierte Fachprüfer zur Verfügung zu haben.

5. Sonstiges:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass § 4a Abs 3 erster Satz SDG nach wie vor vom „Gutachten“ der Zertifizierungskommission spricht, obwohl dieser Begriff mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016 – BRÄG 2016 (BGBl. I Nr. 10/2017) im SDG durchgehend durch den Begriff „begründete Stellungnahme“ ersetzt wurde.



VisProf DI Dr Matthias Rant
Präsident



Mag Johann Guggenbichler
Rechtskonsulent



Mag Thomas Eilenberger-Haid
Rechtskonsulent

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5
öffentl Linien U2, U3, Ringwägen

+43(1)405 45 46 406 32 67
hauptverband@gerichts-sv.org

FAX +43(1) 406 11 56
internet www.gerichts-sv.at